

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kummerfeld (Kreis Segeberg)

(in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 12.06.2013)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Kummerfeld erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Groß Kummerfeld ist von Gold und Grün im Wellenschnitt geteilt. Oben eine grüne Haferrispe zwischen zwei grünen Kornähren, unten ein unterhalb silbernes Wagenrad.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit dem Umschrift „Gemeinde Groß Kummerfeld, Kreis Segeberg.“
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde Vertretung.
- (4) Die Gemeinde führt eine Gemeindeflagge mit folgender Beschreibung: „Auf dem nach Art des Wappens geteilten gelb-grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur“.

§ 2

Sitzungen

Die Gemeindevertretung ist mindestens **viermal** im Jahr einzuberufen.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von **1.000 Euro**,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von **250 Euro** nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **2.500 Euro** nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von **500 Euro** nicht übersteigt,
 5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von **25.000 Euro**, soweit keine Folgekosten entstehen,
 6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,
 7. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
 8. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde bis zu einem Betrag von **250 Euro**.
- (3) Die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach natur- schutzrechtlichen Vorschriften wird auf den Bau-, Wege und Umweltausschuss übertragen.

§ 4

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Prüfung der Jahresrechnung

b) **„Generationenausschuss“**

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

5 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Kindergarten, Schulwesen, Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Jugendpflege, Seniorenwesen, Sozialwesen

c) **Bau-, Wege- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

5 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege

(2) Die Ausschüsse tagen öffentlich.

(3) Jede Fraktion kann bis zu 5 Gemeindevertreter als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

(Abs. 1 Satz 1 geändert durch 3. Nachtragssatzung)

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Groß Kummerfeld, Kleinkummerfeld, Kleinkummerfeld-Bahnhof und Willingrade/Petersburg, durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zugeben.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von **2.500 Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **250 Euro**, halten.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert **2.500 Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich **250 Euro**, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
1. im Ortsteil Groß Kummerfeld am **Cumerveldhus**,
 2. im Ortsteil Kleinkummerfeld am **Feuerwehrgerätehaus**,
 3. im Ortsteil Kleinkummerfeld-Bahnhof am Gebäude der **Raiffeisen HG** Kleinkummerfeld,
 4. im Ortsteil Willingrade in der Dorfstraße am **ehemaligen Feuerwehrgerätehaus** und
 5. im Ortsteil Brammerhörn vor dem **Grundstück Georg Haßmann**
- befinden, während einer Dauer von **7** Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilzunehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08. November 1990 in der Fassung ihrer I. bis VII. Nachtragssatzung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 07. Januar 2004 erteilt.

Groß Kummerfeld, den 12. Januar 2004

(L.S.)

gez. Möllhoff
Bürgermeister